

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion
(BHV1) von Rindern**

Vom 04.04.2014 (Az.: 33-9124.40)

Auf Grund von

§ 79 Abs. 4 i. V. m. den §§ 18 und 20 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 08. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112),

der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520),

der Verordnung des Ministeriums Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum vorbeugenden Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Schutzverordnung) vom 16. Februar 2013 (GABl. 27. März 2013, S. 174) und

der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht (ZustVO-Tierseuchenrecht) vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431)

erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26. März 2014 (GABl. S. 132) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhalterinnen und Tierhalter mit Rinderbeständen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: Tierhalterinnen und Tierhalter) haben spätestens bis **30.04.2014** ihre Rinderbestände, soweit diese nicht bereits BHV1-freie Rinderbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung sind, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf – Diagnostikzentrum, serologisch auf BHV1 untersuchen zu lassen.

2. In Rinderbeständen mit Reagenten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung (Sanierungsbestände) haben Tierhalterinnen und Tierhalter ab sofort, zusätzlich im halbjährlichen Abstand zu den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen nach Abschnitt II Anlage 1 BHV1-Verordnung, bei einer Stichprobe von Tieren, die in direktem Kontakt mit Reagenten stehen (Kontaktgruppe), von der zuständigen Behörde Zwischenuntersuchungen durchführen zu lassen. Zur Berechnung der Stichprobengröße für Zwischenuntersuchungen nach Satz 1 ist der Probenschlüssel nach Cannon & Roe mit einer Sicherheit von 95 % bei entsprechender Stichprobe und entsprechender Populationsgröße (epidemiologische Einheit) und einer 5 % Prävalenzschwelle zu verwenden.

- 3.1. Sofern in Rinderbeständen, in denen alle Rinder ausschließlich zum Zweck der Ausmästung und Abgabe zur Schlachtung gehalten bzw. aufgezogen werden (Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe), keine Untersuchungen nach **Nr. 1** durchgeführt werden, haben Tierhalterinnen und Tierhalter ab sofort, soweit diese nicht bereits BHV1-freie Rinderbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung sind,
 - a. alle in den Beständen vorhandenen Rinder bis zum Alter von neun Lebensmonaten und
 - b. künftig alle Rinder, die in Bestände nach Buchstabe a eingestellt werden regelmäßig nach der Gebrauchsinformation (Packungsbeilage) des Zulassungsinhabers des verwendeten Impfstoffs gegen die BHV1-Infektion impfen zu lassen. Die erstmalige Grundimmunisierung ist spätestens bis **30. April 2014** vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Grundimmunisierung auch noch bis **15. Mai 2014** durchgeführt werden, sofern Tiere des Bestandes nach dem Gutachten des Impftierarztes vorher nicht impffähig waren. Nachimpfungen sind regelmäßig nach der Gebrauchsinformation (Packungsbeilage) des Zulassungsinhabers des verwendeten Impfstoffs durchführen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Tiere muss im Alter von neun Lebensmonaten abgeschlossen sein. Die Impfmaßnahmen sind bis **30. Juni 2015** durchzuführen.

- 3.2. Bei Rindern in Mastbeständen, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden (Endmastbestände), kann auf regelmäßige Nachimpfungen verzichtet werden, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten nachgeimpft worden sind.

- 4.1. Tierhalterinnen und Tierhalter haben Reagenten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung spätestens bis **30. Juni 2015** aus allen Rinderbeständen, auch aus Mastbeständen, zu entfernen.
- 4.2. Reagenten dürfen nur
 - a. unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden oder
 - b. unmittelbar oder über Sammelstellen, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat ohne BHV1-Bekämpfungsprogramm ausgeführt werden.
5. In Sanierungsbeständen ist ab **05. April 2014** die Bedeckung im Natursprung oder die künstliche Besamung von Reagenten (infizierte weibliche Rinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung) verboten.

Satz 1 gilt nicht für die künstliche Besamung von einzelnen Reagenten

 - a. im Rahmen des Embryo-Transfers (ET) zur Gewinnung von Embryonen durch Spülung oder
 - b. sofern die Tierhalterinnen und Tierhalter durch verbindlichen Vertrag nachweisen, dass die tragenden Reagenten tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in einen Drittstaat ausgeführt werden.

Werden Deckbullen im Natursprung eingesetzt, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter ab diesem Zeitpunkt sicherstellen, dass die verwendeten Deckbullen keinen Kontakt zu Reagenten haben.
6. Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Betreuungstierärztinnen und -tierärzte haben über alle Impfungen in Beständen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 einzeltierbezogene Nachweise zu führen. Die Betreuungstierärztinnen und -tierärzte haben der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich nach erfolgter Impfung die einzeltierbezogenen Impfnachweise vorzulegen.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

A.

Das Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1) ist ein Erreger, der bei Rindern zu einer Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verlaufsformen führt. Infizierte Rinder

(Reagenten) tragen das Virus lebenslang in sich. Die Einschleppung des Erregers in BHV1-freie Betriebe erfolgt meist über Zukäufe von Tieren, welche klinisch gesund sind, jedoch das Virus latent (versteckt, verborgen) in sich tragen. Sowohl bei Reagenten als auch bei latent infizierten Tieren kann es durch besondere Umstände, insbesondere Stress, Abkalbung, Transport oder das Zusammenbringen von vielen Tieren unterschiedlicher Herkunft auf engem Raum, zur Reaktivierung und somit zur Ausscheidung des Virus durch infizierte Tiere kommen.

Auch wenn keine sichtbaren Krankheitssymptome auftreten, kann der Erreger durch Reagenten ausgeschieden und dadurch auf andere Rinder übertragen werden. Die Impfung von Reagenten schützt nicht sicher vor der Ausscheidung des Erregers, weshalb Impfungen des gesamten Rinderbestandes, d. h. auch von BHV1-freien Tieren, notwendig sind.

Die BHV1-Infektion tritt in der Regel bestandsweise auf und verläuft überwiegend gutartig und ohne klinische Symptome. Vereinzelt treten auch schwere Bestandserkrankungen mit Tierverlusten und damit verbundenen erheblichen finanziellen Schäden auf. In freien / nicht geimpften Milchviehherden besteht bei einem Viruseintrag eine mittlere Morbidität (Krankheitshäufigkeit) von 10 % bis 30 % und eine Letalität (Sterblichkeit) von bis zu 3 %. Bei nicht geimpften Mastrindern beträgt die Morbidität bis zu 100 % und die Letalität bis zu 10 %. Bei neugeborenen Kälbern ohne mütterliche Antikörper verläuft die BHV1-Infektion häufig tödlich.

Die BHV1-Infektion wurde in Baden-Württemberg zunächst im Rahmen freiwilliger Bekämpfungsmaßnahmen, unterstützt durch Bekämpfungsprogramme der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und der baden-württembergischen Rinderzuchtverbände, bekämpft.

Seit 1997 bildet die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit BHV1 den rechtlichen Rahmen der BHV1-Bekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland. Seit Dezember 2001 besteht neben der Anzeigepflicht auch die Untersuchungspflicht für weibliche Rinder und für männliche zur Zucht vorgesehene Rinder über 9 Lebensmonaten sowie seit November 2004 zusätzlich die gezielte Bekämpfungspflicht (Impfung oder unverzügliche Entfernung der BHV1-Reagenten aus dem Bestand).

Die bisherigen Sanierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg zeigen Wirkung. Zum Stichtag 03. Februar 2014 gab es in Baden-Württemberg nur noch ca. 3.200 Reagenten in ca. 100 Betrieben; hierbei handelt es sich vorrangig um Milchviehbetriebe. Ziel ist es diese Tierseuche endgültig zu tilgen und die Anerkennung von Baden-Württemberg als BHV1-freie Region im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29. Juli.1964 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 234) zu erlangen.

Der Status „BHV1-frei“ wird es ermöglichen, durch weitere Zusatzgarantien die Rinderbestände in Baden-Württemberg vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Durch den Status „BHV1-frei“ werden zudem derzeit bereits bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen beseitigt. Bayern ist bereits anerkannt BHV1-frei und weitere Bundesländer streben für ihr Gebiet die Anerkennung der BHV1-Freiheit ebenfalls zeitnah an. Um neue Handelshemmnisse mit diesen Ländern zu vermeiden, die für sämtliche Rinderhaltungen im Land, d. h. freie Betriebe und Betriebe mit Reagenten gelten würden, muss Baden-Württemberg die Statusanerkennung im gleichen Zeitraum wie die meisten anderen Bundesländer erreichen.

Gleichzeitig verbessern sich durch die Anerkennung der BHV1-Freiheit die Chancen aller baden-württembergischen Rinderhalter sowohl im Bereich des Handels mit anderen Mitgliedsstaaten als auch für den Export von Zuchtvieh in Drittstaaten sowie beim sonstigen Verbringen von Rindern, wie z. B. beim Alpenweideviehverkehr. Dies führt zu wirtschaftlichen Vorteilen für alle baden-württembergische Rinderzüchter und -halter. Die Tilgung der BHV1-Infektion und Statusanerkennung des Landes als BHV1-frei führt somit nicht nur zu einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rindergesundheit in den Beständen mit infizierten Tieren und Wegfall der damit verbundenen Leistungs- und Einkommenseinbußen, sondern auch zu Erleichterungen im Handel mit Rindern und zum Schutz der Region vor Neueinschleppungen des Erregers in die Rinderbestände. Die angeordneten Maßnahmen dienen somit dazu, eine bedeutende Tierseuche in Baden-Württemberg zu tilgen und das Sanierungsverfahren bis Mitte 2015 zum Abschluss zu bringen.

B.

Nach § 79 Abs. 4 TierSG kann die zuständige Landesbehörde zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 TierSG treffen, soweit durch eine Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Nach § 18 i. V. m. § 20 Abs. 1 TierSG kann die zuständige Landesbehörde ein Verbot oder eine Beschränkung der Benutzung, der Verwertung, der Verbringung oder der Abgabe geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere oder solcher Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, anordnen.

Zuständig für Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 TierSG sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431) die Regierungspräsidien. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) kann jedoch nach § 1 Abs. 2 AGTierSG die Zuständigkeit an sich ziehen.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Abschluss des Sanierungsverfahrens für eine bedeutende Tierseuche in Baden-Württemberg und ist in allen Regierungsbezirken einheitlich umzusetzen. Aufgrund des Ausmaßes und der Folgen dieser Allgemeinverfügung für alle Rinderhalter in Baden-Württemberg hat es daher das MLR im Hinblick auf eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung für sachgerecht erachtet, in diesem Fall die Zuständigkeit für die Grundverfügung an sich zu ziehen und den ursprünglich auch für den Erlass der Grundverfügung zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AGTierSG) die in Einzelfällen notwendig werdende Vollstreckung der Grundverfügung zu belassen; dies findet seinen sachlichen Grund darin, dass bei der Vollstreckung die Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten des Falles durch die sachnähere, örtlich zuständige Behörde erforderlich ist.

1. BHV1-Untersuchungspflicht für Rinderbestände

Die Anordnung der Untersuchung in **Nr. 1** der Allgemeinverfügung beruht auf § 2a Abs. 1 BHV1-Verordnung. Nach § 2a Abs. 1 Satz 1 BHV1-Verordnung hat der Besitzer, soweit sein Bestand nicht bereits ein BHV1-freier Rinderbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung ist, alle über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder oder, sofern der Bestand zu mindestens 30 vom Hundert aus Kühen besteht, alle über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von längstens zwölf Monaten nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinäramtes, bei der unteren Verwaltungsbehörde des Stadt- oder Landkreises, in einer von ihm bestimmten Untersuchungseinrichtung, untersuchen zu lassen. Das Ziel der BHV1-Bekämpfung ist die Tilgung der Tierseuche, verbunden mit der Anerkennung als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG. Zur Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/ EWG ist ein Freiheitsgrad von annähernd 100 % und ein Verbot der Impfung erforderlich. Insofern können außer in Rinderbeständen nach Nr. 3.1 oder 3.2, in denen alle Rinder ausschließlich zum Zweck der Ausmästung und Abgabe zur Schlachtung gehalten bzw. aufgezogen werden (Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe), keine weiteren Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zugelassen werden.

Um zu einer Tilgung der BHV1-Infektion zu kommen, ist es erforderlich, den Seuchenstatus der Tiere bzw. der Bestände zu kennen, um entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung treffen zu können. Insofern ist die Untersuchung der Zucht- und NutZRinder erforderlich.

2. Erweiterte halbjährliche Untersuchungspflicht

Im Hinblick auf die Entfernung der Reagenten bis 30. Juni 2015 und um frühzeitig Infektionen bisher BHV1-freier Rinder in den Sanierungsbetrieben zu erkennen, sind die durch die BHV1-Verordnung vorgeschriebenen serologischen Kontrolluntersuchungen im

Abstand von längstens zwölf Monaten im Zuge der Endphase der BHV1-Bekämpfung auf sechs Monate zu verkürzen.

Die Anordnung von Zwischenuntersuchungen beruht auf § 79 Abs. 4 TierSG. Nach § 79 Abs. 4 TierSG kann die zuständige Landesbehörde zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 TierSG treffen, soweit durch eine Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Nach § 2a Abs. 2 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsgebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Darüber hinaus ist in § 2a Abs. 1 BHV1-Verordnung als Voraussetzung der Anerkennung eines BHV1-freien Rindes die regelmäßige blutersologische Untersuchung aller über neun Monate alten Rinder des Rinderbestands mit negativem Ergebnis im Abstand von längstens zwölf Monaten vorgeschrieben. Die BHV1-Verordnung steht somit der Verkürzung des Untersuchungsintervalls auf sechs Monate nicht entgegen.

3.1. Impfpflicht für nicht BHV1-freie Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe

Die Anordnung der Impfung nicht BHV1-freier Mastbestände nach **Nr. 3.1** der Allgemeinverfügung beruht auf § 2 Abs. 3 BHV1-Verordnung. Darüber hinaus wird der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt, unter Auflagen Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zuzulassen. Nach § 2a Abs. 1 Satz 3 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des Bestandes und der Seuchensituation ihres Zuständigkeitsgebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die Rinder des Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden.

Diese Ausnahmen können für Rinderbestände nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2, in denen alle Rinder ausschließlich zum Zwecke der Ausmästung und Abgabe zur Schlachtung gehalten bzw. aufgezogen werden (Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe), zugelassen werden. Da alle Rinder aus diesen Beständen ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und kein Kontakt zu anderen Beständen besteht, ist das seuchenhygienische Risiko für andere Rinderbestände als gering einzuschätzen.

3.2. Impfpflicht in Endmastbeständen - Verzicht auf Nachimpfungen

Die Beschränkung der Impfungen in **Nr. 3.2** der Allgemeinverfügung auf die Grundimmunisierung und einmalige Nachimpfung beruht auf § 2a Abs. 1 Satz 4 BHV1-Verordnung. Bei Rindern in Beständen, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, kann auf die regelmäßige Nachimpfung

verzichtet werden, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten geimpft worden sind.

Rinder in Endmastbeständen, die von der Untersuchungspflicht befreit werden können, wären regelmäßig nach den Empfehlungen des Herstellers nachzuimpfen. Dies ist jedoch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht oftmals nicht durchführbar. Es genügt daher in diesen Betrieben die Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten, um eine ausreichende Immunität bis zur Schlachtung im Alter von ca. 18 Monaten zu erreichen.

4.1. Entfernung aller Reagenten bis 30. Juni 2015

Die Anordnung der Entfernung aller Reagenten nach **Nr. 4.1** stützt sich auf § 79 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 TierSG. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 TierSG kann die zuständige Behörde das Verbot oder die Beschränkung der Benutzung, der Verwertung, der Verbringung oder der Abgabe geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper oder Körperteile, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Tiere, Erzeugnisse oder Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern oder Körperteilen in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, anordnen.

Reagent ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung ein Rind, bei dem durch virologische Untersuchungsverfahren der Wildtyp des Bovinen Herpesvirus Typ 1 oder durch serologische Untersuchungsverfahren, sofern es nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden ist, Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion, oder sofern es mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BHV1-Verordnung geimpft worden ist, Antikörper gegen das Glykoprotein E des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen worden sind.

Die BHV1-Verordnung enthält keine eigenständige Ermächtigung, die Entfernung von ordnungsgemäß geimpften Reagenten anzuordnen. Nach § 4 Abs. 3 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde lediglich die unverzügliche Tötung von nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpften Reagenten anordnen, sofern sie nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden. Die Möglichkeit der Anordnung der Tötung von Reagenten gemäß § 7 BHV1-Verordnung besteht nur beim Verdacht des Ausbruchs oder bei Feststellung des (Neu-)Ausbruchs der BHV1-Infektion. Sie ist nicht anwendbar in Beständen, die noch nicht BHV1-frei waren. Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es jedoch erforderlich, die Entfernung aller Reagenten verpflichtend anzuordnen. Die BHV1-Verordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen, denn die Notwendigkeit der Entfernung von Reagenten ergibt sich im Umkehrschluss auch aus dem erforderlichen Impfverbot vor Antragstellung.

Zur Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/ EWG ist ein Freiheitsgrad von nahezu 100 % und ein vorhergehendes Verbot der Impfung erforderlich. Zur Erreichung eines Freiheitsgrades von 100% ist die Entfernung der restlichen

Reagenten die einzige geeignete Maßnahme. Reagenten unterliegen nach § 2 Abs. 2a BHV1-Verordnung der Impfpflicht. Mit der Anordnung eines Impfverbotes nach § 2 Abs. 4 BHV1-Verordnung in einem Gebiet verbietet sich auch die Impfung von Reagenten. Da nicht geimpfte Reagenten den BHV1-Erreger in großen Mengen ausscheiden können, müssen sie unverzüglich aus einem Bestand entfernt werden. Daher kann erst nach der Entfernung der letzten Reagenten ein Impfverbot erlassen werden.

Durch die gesonderte Anordnung zur Entfernung der Reagenten soll unter kontrollierten Bedingungen zum Schutz der BHV1-freien Betriebe innerhalb der vorgegebenen Frist bis 30. Juni 2015 die Entfernung der Reagenten vollzogen werden.

Zur Erlangung des Status „BHV1-frei“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss ein Mitgliedsstaat nachweisen, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebietes frei von der betreffenden Tierseuche ist und den Zeitraum angeben, in dem die Impfung in dem betreffenden Gebiet verboten war. Die verpflichtende Impfung gegen die BHV1-Infektion war in Baden-Württemberg ein erfolgreiches Mittel zur Bekämpfung dieser Tierseuche in der Vergangenheit; nunmehr sind im Vergleich zur Gesamtrinderzahl in Baden-Württemberg kaum noch Reagenten vorhanden. Zwingende Voraussetzung für die Durchsetzung des Impfverbotes und damit für den erfolgreichen Abschluss der BHV1-Sanierung ist die Entfernung aller Reagenten aus den wenigen noch betroffenen Beständen des Landes.

Ein ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Tierhalter begründeter Verbleib und Verwendung der restlichen Reagenten ist angesichts der damit verbundenen Gefahr, dass trotz einer sachgerecht durchgeführten Impfung eine Virusausscheidung nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar. Ein Mitgliedsstaat muss zudem zur Erlangung des Status „BHV1-frei“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG nachweisen, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebietes frei von der betreffenden Tierseuche ist und den Zeitraum angeben, in dem die Impfung in dem betreffenden Gebiet verboten war. Ein weiterer Verbleib dieser Virusträger in diesen Beständen stellt darüber hinaus bei der Vielzahl an Kontaktmöglichkeiten mit der Gefahr der Erregerübertragung auf bereits BHV1-freie Betriebe ein nicht vertretbares Risiko für die bereits überwiegend BHV1-freie Rinderpopulation im Land dar. Dem Interesse der betroffenen Rinderhalter, mit den in ihren Beständen noch gehaltenen BHV1-Reagenten weiter nach Belieben verfahren zu können, stehen daher erhebliche mögliche volkswirtschaftliche Schäden sowie der notwendige Schutz der bereits BHV1-freien Bestände vor einer Infektion und auch der Schutz der Rinder vor dieser anzeigepflichtigen Tierseuche als zwingende Gründe gegenüber. Das Interesse der weit überwiegenden Zahl der Rinderhalter überwiegt hier das Interesse einzelner Rinderhalter, deren Bestände noch nicht BHV1-frei sind.

Den Betrieben wird zum Entfernen der letzten Reagenten eine Frist bis 30. Juni 2015 gesetzt. Bei der Entscheidung war zu berücksichtigen, dass Bayern bereits als BHV1-freie Region anerkannt ist und die anderen Bundesländer ebenfalls intensiv an der

Endsanierung und der Statusanerkennung als BHV1-freie Region arbeiten. Erreichen diese ebenfalls noch nicht freien Bundesländer den Status der BHV1-Freiheit wesentlich früher als Baden-Württemberg, führt dies zu zusätzlichen Handelshemmnissen für alle Rinderhalter in Baden-Württemberg im Rinderhandel und –verkehr mit den BHV1-freien Regionen, verbunden mit hohen Quarantäne- und Untersuchungskosten, die dann durch alle Tierhalter zu tragen wären.

4.2. Abgabe von Reagenten bis 30.06.2015

Die Grundlage für die Anordnungen nach **Nr. 4.2** bildet § 3 Abs. 1 BHV1-Verordnung. Grundsätzlich dürfen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BHV1-Verordnung nur BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung verbracht werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BHV1-Verordnung wären Ausnahmen für nicht BHV1-freie Rinder über Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Allgemeinverfügung hinaus möglich.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung können nicht BHV1-freie Rinder unmittelbar in Bestände eingestellt werden, die nicht BHV1-frei sind und die sich nicht in einem Sanierungsverfahren befinden, sofern alle Rinder des aufnehmenden Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlung des Impfstoffherstellers geimpft worden sind oder nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BHV1-Verordnung unmittelbar in Bestände verbracht werden, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.

Für die Anerkennung als BHV1-freie Region müssen jedoch alle Rinderbestände, d. h. auch die Mastbestände, die Voraussetzungen des Artikels 10 der RL 64/432/EWG erfüllen. Mit der Einführung der Impfpflicht in Beständen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Allgemeinverfügung wurden deshalb alle nicht BHV1-freien Mastbestände in das Bekämpfungsverfahren einbezogen. Ein Verbringen von Reagenten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 5 BHV1-Verordnung scheidet deshalb aus.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist auch das Verbringen von Reagenten in Bestände gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BHV1-Verordnung, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, aufgrund des damit verbundenen seuchenhygienischen Risiko nicht mehr zulässig, da auch alle Mastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der RL 64/432/EWG erfüllen müssen.

5. Belegungsverbot für Reagenten

Das Belegungsverbot für Reagenten nach **Nr. 5** beruht auf § 79 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 TierSG. Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Belegung von Reagenten zu untersagen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BHV1-Verordnung kann jedoch die zuständige Behörde anordnen, dass im Falle der künstlichen Besamung Rinder des Bestandes nur mit Samen von Bullen besamt werden dürfen, die aus einer Besamungsstation stammen, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von

einer BHV1-Infektion ist. Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es erforderlich, die Belegung von Reagenten generell zu unterbinden, damit auch die Virusübertragung durch die Deckbullen ausgeschlossen ist. Dies dient der Vorbereitung der Entfernung der Reagenten und der Durchsetzung des Einstellungsverbotes von Reagenten. Darüber hinaus beinhalten bei Reagenten Trächtigkeit und Geburt auch ein größeres Ausscheidungsrisiko. Die BHV1-Verordnung steht dieser Anordnung nicht entgegen, da sie keine entsprechende Regelung enthält.

Die Notwendigkeit für das Verbot, Reagenten zu belegen, folgt aus der Anordnung unter Nr. 4.1, vorhandene Reagenten bis 30. Juni 2015 aus allen Beständen in Baden-Württemberg zu entfernen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Reagenten gemäß Nr. 4.2 Buchstabe b exportiert oder innergemeinschaftlich verbracht werden kann. Wenn die Mehrzahl der Reagenten somit bis Ende Juni 2015 mittelbar oder unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden muss, dürfen sie aus Gründen des Tierschutzes zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tragend sein.

Darüber hinaus kann durch die Belegung von Reagenten im Natursprung der Erreger, das Bovine Herpesvirus Typ 1, auf nicht infizierte Tiere beim Deckakt übertragen werden. Das Belegungsverbot ist daher auch zur Vermeidung von Reinfektionen in den Sanierungsbetrieben erforderlich, um die Sanierungsbemühungen in den noch nicht freien Beständen und des Landes in der Endphase nicht zu gefährden.

6. Einzeltierbezogene Impfnachweise

Diese Maßnahmen dienen der landeseinheitlichen Umsetzung von § 2 Abs. 5 BHV1-Verordnung. Demnach hat der Rinderhalter auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen die BHV1-Infektion, über die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie über den verwendeten BHV1-Impfstoff zu erteilen. Die Betreuungstierärzte übermitteln die Impflisten, die u. a. Angaben über Ohrmarken, Impfstoff und Zeitpunkt der Impfung enthalten, an die untere Verwaltungsbehörde damit dort der Bestandsstatus überprüft und ggf. angepasst werden kann. Die Behörde prüft diesen Impfnachweis auf Plausibilität unter Berücksichtigung der Tierzahl und der tatsächlich geimpften Tiere, der Menge des verbrauchten Impfstoffs einschließlich Verlusten und der Menge des bisher bezogenen Impfstoffs. Sofern nicht alle impfpflichtigen Tiere geimpft werden, können von der zuständigen Behörde die erforderlichen Impfungen schnell angeordnet werden. Daher ist es notwendig, dass die ausgefüllten Impflisten vom Betreuungstierarzt unverzüglich der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

Zur Verhältnismäßigkeit der Nrn. 1 bis 6

Die in den Nrn. 1 bis 6 der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidenden

Maßnahmen gibt, um das Ziel der BHV1-Freiheit in Baden-Württemberg zu erreichen. Sie verfolgen den Zweck der Förderung der Tiergesundheit auch als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Tierseuchen zu bekämpfen und soweit möglich zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Komponenten bei der BHV1-Bekämpfung in der Endphase der Tilgung dieser Tierseuche. Insbesondere die große Zahl bereits BHV1-freier Betriebe hat ein hohes Interesse an der schnellen Erleichterung des Handels mit bereits nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannten Gebieten als BHV1-freie Region. Die Anerkennung nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG ermöglicht es, weiterführende Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, um die entsprechende Seuchenfreiheit sicherzustellen. Aus diesen Gründen befürworten die landwirtschaftlichen Verbände sowie die Rinderzucht in Baden-Württemberg die BHV1-Sanierung mit dem Ziel, zeitnah den Status „BHV1-frei“ zu erlangen. So wurde die Unterstützung bei der Vermittlung von Reagenten für den Export und bei der Remontierung betroffener Herden zugesagt.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind die Anordnung der Entfernung der Reagenten und des Belegungsverbots geeignete Maßnahmen, um den Anteil BHV1-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation in Baden-Württemberg kontinuierlich weiter zu erhöhen mit dem Ziel, die BHV1-Freiheit der Rinderpopulation zu erreichen. Dies ist Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Impfpflicht auf Masttiere auszudehnen und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten für Reagenten anzuordnen.

Es gibt keine weniger einschneidenden und gleichermaßen wirksamen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Tierseuche das Interesse der betroffenen Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Anordnungen der Nrn. 4 und 5 handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar. Jegliche Tierseuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere der betroffenen Betriebe. Eine BHV1-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen und verursacht z. T. erhebliche Handelshemmnisse auch für nicht unmittelbar betroffene Tierhalter.

Auch die derzeit noch erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen, um bereits sanierte Betriebe vor Reinfektionen zu schützen, bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht

durch den Betrieb selbst, sondern durch die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen somit mögliche erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung des Landes Baden-Württemberg als BHV1-freie Region zu erreichen, was mit einer Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Rinderhalter im Land einhergeht. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Bestände.

7. Sofortige Vollziehung

Die in **Nr. 7** der Allgemeinverfügung angeordnete sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Bescheid selbst rechtfertigt.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse, wie im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Aufgrund des in Baden-Württemberg erreichten hohen BHV1-Freiheitsgrades und der möglichen wirtschaftlichen Schäden für die Rinderhaltung in Baden-Württemberg ist es insgesamt erforderlich, die in den Nrn. 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen ohne weiteren Verzug zu vollziehen, um das BHV1-Sanierungsverfahren bis 30.06.2015 zum Abschluss zu bringen.

Insbesondere die große Zahl von über 18.000 bereits BHV1-freien Betrieben begründet ein hohes Interesse an der schnellen Erleichterung des Handels mit bereits nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannten Gebieten als BHV1-freie Region. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des einzelnen Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben.

Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen der Nrn. 1 bis 6 sind unerlässliche Komponenten der BHV1-Bekämpfung in der Endphase der dauerhaften Tilgung der Tierseuche. Für den erfolgreichen Abschluss der BHV1-Bekämpfung müssen vor allem in der Endphase der Sanierung die einzelnen Maßnahmen zeitgerecht aufeinander abgestimmt und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden.

Um zu einer Tilgung der BHV1-Infektion zu kommen, ist es erforderlich, den Seuchenstatus der Tiere bzw. aller Rinderbestände zu kennen, um entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung treffen zu können. Insoweit ist die Untersuchung der untersuchungspflichtigen Zucht- und NutZRinder bis zu denen in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fristen zwingend erforderlich. Zur Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG ist ein Freiheitsgrad von annähernd 100 % erforderlich. Insofern müssen alle Rinderhaltungen mit Ausnahme der Bestände nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 fristgerecht untersucht werden. Weitere Ausnahmen können nicht zugelassen werden.

Die in den Nrn. 4 und 5 angeordneten Maßnahmen müssen zudem ohne zeitlichen Verzug vollzogen werden können, um das BHV1-Sanierungsverfahren zum Abschluss zu bringen. Eine über den 30.06.2015 hinaus verlängerte Abgabe der letzten Reagenten würde die Anerkennung von Baden-Württemberg als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG mit nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Rinderhaltung in Baden-Württemberg weiter verzögern.

Die in Nr. 6 angeordnete unverzügliche Vorlage der ausgefüllten Impflisten des Betreuungstierarztes bei der unteren Verwaltungsbehörde ist zur sofortigen Prüfung der Impfnachweise durch die zuständige Behörde auf Plausibilität unter Berücksichtigung der Tierzahl und der tatsächlich geimpften Tiere erforderlich. Sofern nicht alle impfpflichtigen Tiere geimpft werden, können umgehend Korrekturen durch die zuständige Behörde eingeleitet und drohende Impflücken vermieden werden.

8. Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntgabe der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Es ist im überwiegenden öffentlichen Interesse zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Daher wird auch von einer Anhörung abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

der Regierungsbezirk Stuttgart für das "Verwaltungsgericht Stuttgart" mit dem Sitz in Stuttgart, (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart; Postanschrift Postfach 105052, 70044 Stuttgart),

der Regierungsbezirk Karlsruhe für das "Verwaltungsgericht Karlsruhe" mit dem Sitz in Karlsruhe (Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe; Postanschrift Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe),

der Regierungsbezirk Freiburg für das "Verwaltungsgericht Freiburg" mit dem Sitz in Freiburg (Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg; Postanschrift Postfach 19 01 51, 79061 Freiburg),

der Regierungsbezirk Tübingen für das "Verwaltungsgericht Sigmaringen" mit dem Sitz in Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen; Postanschrift Postfach 1652, 72486 Sigmaringen).

Hat der Beschwernte keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 04.04.2014

gez. Jürgen Maier

Hinweise:

1. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr.1 BHV1-Verordnung können Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
2. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Tierhalterin oder Tierhalter im Sinne von Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude der jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbehörde - Veterinäramt - eingesehen werden.
3. Das MLR weist vorsorglich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen gemäß den Nrn. 1 bis 6 diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch die für die Tierhalterin oder den Tierhalter zuständige Verwaltungsbehörde zwangsweise durchgesetzt werden können. Soweit in diesem Zusammenhang ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt wird, orientiert sich die zuständige Behörde an folgender Zwangsgeldhöhe:

Nr. 1: 500 € / Bestand,

Nr. 2: 500 € / Bestand,

Nr. 3: 200 € / Tier,

Nr. 4: 400 € / Reagent,

Nr. 5: 300 € / Reagent bzw. Deckbulle,

Nr. 6: 100 € / Nachweis

Die Obergrenze des Zwangsgeldes wird bei einem erstmals festgestellten Verstoß 5.000 € betragen.